

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kiechle, Röhner, Dr. Ritz, Dr. Sprung, Susset, Dr. Früh, Schröder (Wilhelminenhof), Baron von Wrangel, Sick, Dr. Jobst, Spranger, Klinker, Eymer (Lübeck), Niegel, Besch, Würzbach, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. von Wartenberg, Schmitz (Baesweiler), Carstens (Emstek), Dr. Waigel, Dr. von Geldern, Dr. Meyer zu Bentrup, Biechele, Wissmann, Schwarz, Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**

– Drucksache 8/3184 –

**Europäisches Währungssystem / deutsche Agrarpreise**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 123-1118 – hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1979 die vorgenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß sich aus dem europäischen Währungssystem für den Agrarwährungsausgleich deshalb eine neue Situation ergibt, weil die ECU-Leitkursveränderung eines EG-Staats zu bestimmten ECU-Leitkursänderungen aller anderen EG-Staaten führen?

Durch die Einführung des Europäischen Währungssystems ergibt sich für den Agrarwährungsausgleich an sich keine neue Situation. Der Währungsausgleich entspricht nach wie vor dem Unterschied zwischen dem Leitkurs und dem Agrarumrechnungskurs (Grüne Parität).

Aus der Festsetzung der Leitkurse der am EWS beteiligten Währungen in ECU auf der Basis eines festgelegten Währungskorbes ergibt sich jedoch, daß die ECU-Leitkursveränderung einer Währung in der Regel auch zu Leitkursveränderungen aller anderen EWS-Währungen führt.

Die Leitkursveränderungen vom 24. September 1979 verdeutlichen die Systemumstellung.

2. Ist es richtig, daß z. B. die Abwertung einer bestimmten Währung eines dem europäischen Währungssystem angehörenden Staats um 10 v. H. zu einer Aufwertung des ECU-Leitkurses der deutschen Mark um 0,3 v. H. führen kann mit der Wirkung, daß die deutschen Marktordnungspreise für Agrarprodukte um 0,3 v. H. verringert werden müßten, während die Agrarmarktordnungspreise in dem abwertenden Land um 9,7 v. H. erhöht würden?

Die Auswirkungen von Währungsveränderungen auf die einzelnen Leitkurse der Mitgliedstaaten-Währungen hängen davon ab, welche Währungen verändert werden und welchen Anteil die sich ändernde Währung im ECU-Währungskorb hat.

Es trifft zu, daß z. B. bei einer 10prozentigen Abwertung der Dänen-Krone (mit einem Anteil im ECU-Korb von etwa 3 v. H.) gegenüber allen EWS-Währungen der ECU-Leitkurs der Dänen-Krone um 9,7 v. H. abgewertet und alle anderen Leitkurse (einschließlich der DM) um 0,3 v. H. aufgewertet werden.

Umgekehrt würde eine Aufwertung der DM um beispielsweise 10 v. H. (der Anteil der DM macht z. Z. ca. 1/3 des Korbgewichtes aus) dazu führen, daß der ECU-Leitkurs der DM um ca. 6,7 v. H. aufgewertet und alle übrigen Leitkurse um ca. 3,3 v. H. abgewertet werden.

Diese Leitkursveränderungen bewirken jedoch nicht automatisch eine Änderung der in nationaler Währung ausgedrückten Marktordnungspreise. Entsprechend der Leitkursänderung wird der Währungsausgleich angepaßt, es sei denn, ein Mitgliedstaat beantragt eine entsprechende Änderung seiner Grünen Parität, über die der Rat zu entscheiden hat.

3. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die unter Frage 2 genannte Wirkung auf das deutsche Agrarpreisniveau vor allem aus der Sicht der derzeit schlechten Agrarpreis/Kostensituation neutralisiert wird?

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, wird der deutsche Währungsausgleich entsprechend der Leitkursänderung angepaßt. Eine unmittelbare Wirkung auf das deutsche Agrarpreisniveau ergibt sich aus der Leitkursänderung nicht.

Eine Erhöhung des deutschen Währungsausgleichs nach den Währungsmaßnahmen vom 24. September 1979 erfolgte nur deswegen nicht, weil die DM-Leitkursaufwertung von 1,01 v. H. durch den bei Schaffung des EWS eingeführten einmaligen Kürzungsbetrag beim positiven Währungsausgleich von 1 Prozentpunkt kompensiert wurde.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelung, wonach bei einem neu entstehenden Agrarwährungsausgleich in Ländern mit einem positiven Agrarwährungsausgleich ein Aufwertungseffekt von 1 v. H. nicht durch den Agrarwährungsausgleich abgedeckt wird?

Der Kürzungsbetrag von 1 v. H. beim positiven Währungsausgleich, der wie der Kürzungsbetrag von 1,5 v. H. beim negativen Währungsausgleich einen einmaligen Abzug darstellt, berührt nicht die Agrarstützungspreise, die weiterhin mit der festgesetzten Grünen DM umgerechnet werden.

Nachteile für die deutsche Landwirtschaft, d. h. ein Rückgang der Erzeugerpreise, könnten theoretisch nur in dem Maße eintreten, in dem sich bei Agrarerzeugnissen, deren Preise über dem Stützungs niveau liegen, ein zusätzlicher Importdruck bzw. eine Exporterschwernis ergeben sollte und die Börsenentwicklung der DM der Aufwertung folgt. Angesichts der durchaus günstigen Wettbewerbsstellung der deutschen Agrarerzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel, zumindest bei den Hauptprodukten – die anhaltend gute Entwicklung des deutschen Agrarexports ist dafür sicherlich ein Beweis –, sollten die Wirkungen dieses Kürzungsbetrages nicht überbetont werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß sich durch die DM-Aufwertung auch bei den importierten Futtermitteln (Futtergetreide oder Substitute) ein Verbilligungseffekt für die deutsche Veredelungsproduktion ergibt. Ein solcher Effekt ist auch bei anderen importierten Betriebsmitteln möglich.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem Gutachten „Zur Anwendung der Europäischen Rechnungseinheit in der EG-Agrarpolitik“ im Jahr 1977 auf Seite 5 veröffentlichte Tabelle über die „Prozentualen Veränderungen des Gegenwertes der ERE in Abhängigkeit von einer 10prozentigen Aufwertung einzelner Währungen“ zu aktualisieren oder aktualisieren zu lassen?

Die Bundesregierung ist bereit, die zitierte Tabelle aktualisieren zu lassen.

